

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 08.10.2013
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0210/13

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	22.10.2013	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	27.11.2013	öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	28.11.2013	öffentlich
Stadtrat	05.12.2013	öffentlich

Thema: Aktueller Stand des Vorhabens Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee (EÜ ERA) und der anderen Bauvorhaben, den Eisenbahnknoten Magdeburg betreffend, im September 2013

1. Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee (EÜ ERA)

1.1 Herstellung Baurecht

Gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 10.04.2012 sind durch den BUND (Verfahren 2 K 98/12), den H.F.S. Immobilienfonds Deutschland 12 GmbH & Co. KG als Eigentümer des City Carrés (Verfahren 2 K 99/12) und durch eine Privatperson Klagen eingereicht worden. Gegen Letztere wurde die Klage mit Gerichtsbescheid vom 12.06.2013 abgewiesen. Eine Erinnerung nach §§ 151, 165 VwGO gegen die Kostenfestsetzung des Gerichts wurde mit Beschluss des OVG LSA vom 23.09.2013 zurückgewiesen.

Hinsichtlich der erstgenannten Verfahren hatte der zuständige Senat des Oberverwaltungsgerichtes im Ergebnis der ersten mündlichen Verhandlung vom 25.04.2013 nunmehr einen zweiten Termin, zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung, für den 10.10.2013, 11.00 Uhr anberaumt.

Nach Mitteilung der Geschäftsstelle des 2. Senats des OVG LSA sind die Klagen des BUND und der HFS Immobilienfonds Deutschland 12 GmbH & Co KG abgewiesen worden. Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger. Die Revision wird nicht zugelassen.

Der entsprechende Tenor des OVG, welcher der Planfeststellungsbehörde übersandt wurde, ist dieser Information als Anlage beigefügt.

Gegen die Nichtzulassung der Revision kann nach § 133 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten zu begründen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt, oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Die Begründung ist also auf besondere Revisionszulassungsgründe beschränkt.

Wenn der Beschwerde nicht durch das OVG abgeholfen wird (d. h. die Beschwerde wieder nicht zugelassen wird), entscheidet das BVerwG über die Nichtzulassungsbeschwerde. Die Entscheidung des BVerwG, mit dem dies die Revision zulässt oder die Nichtzulassungsbeschwerde abweist, ergeht durch Beschluss, § 133 Abs. 5 VwGO.

Lehnt das BVerwG die Nichtzulassungsbeschwerde ab, wird das Urteil des OVG rechtskräftig. Wird die Revision hingegen zugelassen, kann sie nach § 137 VwGO nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Bundesrecht oder einer Vorschrift des VwVfG LSA, die dem Bundesrecht entspricht, beruht.

Die Planfeststellungsbehörde erteilte am 29.07.2013, auf Antrag der DB AG zur Andienung Maybachstraße, eine teilweise Anordnung der sofortigen Vollziehung des beklagten Planfeststellungsbeschlusses. Dieses Teilbauvorhaben ist erforderlich, da mit Beginn der Bauarbeiten für die EÜ ERA die Andienung durch den Lieferverkehr für den Hauptbahnhof über den Kölner Platz nicht mehr gewährleistet ist.

Auf Grundlage des Beschlusses der DS0291/12 zum Nachtrag der Kreuzungsvereinbarung wurde der DB AG mitgeteilt, dass von Seiten der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) aus finanzieller Sicht keine Bedenken zur Maßnahme Andienung Maybachstraße bestehen.

1.2 Finanzierung / Fördermittel

Die Vielzahl an Untersuchungen und Gutachten, beispielsweise die vom Landesrechnungshof geforderte gesamtwirtschaftliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, fachanwaltliche Beratungen im VOF-Verfahren sowie bei der Vorbereitung des VOB-Vergabeverfahrens und Änderungen im Planungsablauf (Beauftragung der Leistungsphase 5 „Verkehrsanlagen“, die ursprünglich vom Bau-AN erstellt werden sollte), zur Gewährleistung der zwingend einzuhaltenden Terminplanung machten es erforderlich derzeit nicht benötigte konsumtive Mittel in Höhe von 825.000 EUR in den investiven Haushalt zu übertragen. Dazu traf der Oberbürgermeister am 01.08.2013 eine Eilentscheidung.

Zur Beauftragung von weiteren Planungsleistungen der mit der DS0288/12 beschlossenen Leistungen aus dem Wettbewerb, wurde ein APL-Antrag in Höhe von 147.500 EUR am 08.08.2013 genehmigt. Die Deckung erfolgte analog.

Wie bereits informiert wurde, ist eine Grundlage zur Erteilung eines Fördermittelbescheides die Vorlage einer gesamtwirtschaftlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (gWU) durch die LH MD. Die hier erforderliche Untersuchungsmethodik stellt ein Novum dar, da die Verfahren „Empfehlungen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an Straßen“ (EWS) und „Standardisierte Bewertung von Verkehrsweginvestitionen des ÖPNV und Folgekostenrechnung“ verknüpft werden müssen.

Am 16.08.2013 wurde das Konzept zur Erstellung der gWU, unter Verwendung der beiden Verfahren, dem Landesverwaltungsamt zwecks Bestätigung übersandt. Es wurde darauf verwiesen, dass die „Standardisierte Bewertung von Verkehrsweginvestitionen des ÖPNV und Folgekostenrechnung“ eine Abstimmung zum Verfahren mit dem Zuwendungsgeber vorgibt. Das Ergebnis der gWU soll voraussichtlich Ende Oktober 2013 vorliegen.

1.3 Vorgezogene Maßnahmen der AGM/SWM

Die Kostenberechnung, die auch Inhalt der fachtechnischen Prüfung durch die Landesstraßenbaubehörde im Jahr 2012 war und darin nicht kritisiert worden war, ergab ca. 8.240.000 EUR (brutto).

Das Ergebnis der europaweiten Ausschreibung das der LH MD mit Schreiben vom 29.07.2013 von AGM/SWM übermittelt wurde (Auftragsbekanntmachung) liegt unerwartet mit ca. 14.474.000 EUR (brutto) um ca. 6.234.000 EUR (brutto) deutlich über den berechneten Kostengrößen aus der Entwurfsplanung. Eine Änderung der Bauleistungen wurde nicht vorgenommen; sie entsprechen dem Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung (DS0291/12).

Die Gründe werden u.a. darin gesehen:

1. große Anzahl von Bauvorhaben für Spezialtiefbau und Rohrvortrieb bei gleichzeitigem Rückgang der möglichen Anbieter
2. derzeit gesättigter Markt für diese Spezialgewerke (nur 3 Bietergemeinschaften)
3. enorme Baupreiserhöhungen bei Stahl, Beton und Vortriebsrohren
4. Baupreisindexsteigerung von jedoch nur rd. 3,6 % seit Erstellung der Kostenberechnung im Jahr 2010

Der Baubeginn fand gemäß Terminplan am 14.10.2013 statt.

Die Ermittlung der kreuzungs- und der nicht kreuzungsbedingten Kosten, die im Ergebnis der neuen Kosten der vorgezogenen Leistungen erfolgen muss, ist bei AGM/SWM in Bearbeitung. Nach Vorlage des Ergebnisses, wird dann ein darauf basierender Änderungsantrag dem Landesverwaltungsamt, welches darüber bereits schriftlich informiert wurde, übersandt.

Auf Grund dieser Kostensteigerung, die auch zum Zeitpunkt des Beschlusses der DS0291/12 - Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung - nicht vorhersehbar war, wird die Kostenberechnung auf den Prüfstein gestellt. Das Planungsbüro wurde mit der Erarbeitung eines dementsprechenden Angebotes aufgefordert.

Über das Ergebnis der v. g. Ermittlungen wird in der nächsten Information berichtet. Ggf. wird eine Drucksache zu den finanziellen Auswirkungen, auch auf den Eigenanteil der LH MD bezogen, erforderlich.

1.4 VOF- Verfahren

Für die:

- Leistungsphase 4 der Tragwerksplanung Ingenieurbauwerk,
- Leistungsphase 5 Objektplanung Ingenieurbauwerk
- SiGeKo Planung Ingenieurbauwerk und
- die Leistungsphasen 7 bis 9, SiGeKo Bauausführung sowie die besonderen Leistungen dafür

ist die Phase des Teilnehmerwettbewerbs abgeschlossen. Es bewarben sich 5 Planungsbüros/ Bietergemeinschaften.

Während der Erarbeitung der späteren Planungsverträge, die Grundlage für die Angebots- und Verhandlungsphase sind, erlangte die HOAI 2013 Gültigkeit. Die Umarbeitung der Verträge brachte und bringt einen Zeitverlust. Die Einhaltung des mit allen Beteiligten der EÜ ERA abgestimmten Terminplanes hat oberste Priorität.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass für diese und auch für die anderen noch erforderlichen Planungsleistungen Preissteigerungen auf Grund der HOAI 2013 unausweichlich sind.

1.5 Wettbewerb Umfeldgestaltung Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee

Mit der unter 1.2 genannten APL, die mit Datum vom 08.08.2013 bestätigt wurde, konnte der Auftrag zur weiteren Planung erteilt werden.

Die Bausteine aus dem Wettbewerb: Tunnelportale Ost, Leuchtband, „Lichtufos“, die Oberflächengestaltung der Geh- und Radwege sowie die Sitznische in/an der Stützwand westlich neben der ehemaligen Feuerwache, sind Inhalt der Planung.

2. Übrige Verkehrsbauvorhaben der DB AG aus dem Projekt Eisenbahnknoten Magdeburg

2.1 EÜ Erich-Weinert-Straße

Die Abnahme der Verkehrsanlagen, sowie die Freigabe derer erfolgte am 29.08.2013.

Dr. Scheidemann

Anlagen

I0210/13 Anlage Tenor im Verfahren